



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

137
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 30. März 2009

Nummer 13

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>A</p> <p style="text-align: center;">Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung und der obersten
Landesbehörden</p> <p>207. ALLGEMEINVERFÜGUNG
gemäß Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom
15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische
Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/bio-
logischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/bio-
logischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur
allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder
vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach dem Ver-
fahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden des Lan-
desamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom
23. März 2009 Seite 138</p> <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>208. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für
das Land NRW) Seite 144</p> <p>209. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für
das Land NRW) Seite 144</p> <p>210. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für
das Land NRW) Seite 144</p> | <p>211. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12. März 2009 über die
Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzge-
biete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneu-
stadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im
Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) Seite 145</p> <p>212. Genehmigungsverfahren der Pfeifer & Langen KG, Bonner
Straße 2, 53879 Euskirchen (UVP) Seite 145</p> <p>213. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftrein-
halteplans Grevenbroich gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5a Bun-
des-Immissionsschutzgesetz Seite 145</p> <p>214. Vierte Änderung der Satzung des Schwalmverbandes vom
12. Dezember 1995 Seite 146</p> <p>215. Luftreinhalteplan Köln Seite 149</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>216. Zweckverband Sparkasse KölnBonn Eröffnungsbilanz und
Lagebericht der Eröffnungsbilanz Seite 151</p> <p>217. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises Seite 155</p> <p>218. Verlusterklärung eines Dienstaussweises Seite 155</p> <p>219. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 155</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Mitteilungen</p> <p>220. Liquidation Seite 155</p> |
|--|---|

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

207. ALLGEMEINVERFÜGUNG
gemäß Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG)
Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b) der
Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission
vom 5. September 2008 mit
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
(EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom
15. Dezember 2008 des Rates über die
ökologische/biologische Produktion und die
Kennzeichnung von ökologischen/biologischen
Erzeugnissen hinsichtlich der
ökologischen/biologischen Produktion,
Kennzeichnung und Kontrolle zur
allgemeinen Zulassung der Verwendung von
Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial,
die nicht nach dem Verfahren des ökologischen
Landbaus gewonnen wurden des Landesamtes für
Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom
23. März 2009

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S. 732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Allgemeine Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln von bestimmten Arten und Sorten, die in der in Anlage 1 angeführten Positivliste enthalten sind.

1. Das LANUV lässt die Verwendung von bestimmten Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Nordrhein-Westfalen für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Unter den in Ziffer 2 genannten Bedingungen entfällt somit für den Verwender von konventionellem Saat-

oder Kartoffelpflanzgut die Pflicht zur vorherigen Einzelgenehmigung durch das LANUV.

2. Die Genehmigung gilt für alle Sorten, die den Arten und Sortengruppen der Liste in Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind. Geltende Fassung ist diejenige, die am jeweiligen Tag der Abfrage in der Datenbank „organicXseeds“ eingestellt ist. Die geltende Fassung kann auch im LANUV eingesehen werden.

2.1 Ein Anbieter von Saatgut einer Sorte, die nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, kann beim LANUV die Streichung der dazugehörigen Sortengruppe aus der Liste in Anlage 1 beantragen; der Antrag ist zu begründen.

2.2 Wenn von der allgemeinen Ausnahmegenehmigung für eine Sorte der unter Ziffer 1 genannten Arten bzw. Sortengruppen Gebrauch gemacht wird, ist dies vor der geplanten Verwendung des Saatgutes oder der Pflanzkartoffeln

- vom Verwender in die Datenbank einzutragen oder
- der Kontrollstelle zur Eintragung anzuzeigen, damit diese die Angaben in die Datenbank einträgt oder
- vom Verwender anderweitig aufzuzeichnen.

Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:

- Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorte, die verwendet werden soll
- Menge des Saatguts oder der Pflanzkartoffeln, die verwendet werden soll.

Ein Beleg der Eintragung in die Datenbank oder der anderweitigen Aufzeichnung ist vom Verwender mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3. Nimmt ein Erzeuger die Möglichkeit nach Ziffer 1 zur allgemeinen Ausnahmegenehmigung in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete konventionelle Sorte einer der Sortengruppen zuzuordnen ist, für die eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Allgemeinverfügung gilt.

4. Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.

II. Allgemeine Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln von bestimmten Arten und Sorten, die nicht in der in Anlage 1 angeführten Positivliste enthalten sind

1. Das LANUV lässt die Verwendung von bestimmten Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden und nicht in der unter I genannten Positivliste enthalten sind, in ökologisch wirtschaftenden

landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Nordrhein-Westfalen für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

2. Anträge auf die Verwendung von konventionellem Saatgut und Pflanzkartoffeln nach Art. 45 Abs. 1 b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind genehmigt und das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln können in derselben Saison verwendet werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 vorliegen:
 - 2.1 Das gewünschte Saatgut bzw. die Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung sind laut Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL Deutschland e. V., Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt/M.) unter www.organicXseeds.de am Markt nicht verfügbar.
 - 2.2 Der Verwender beantragt bei der zuständigen Kontrollstelle die Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem Saatgut/nichtökologischem Pflanzkartoffeln. Dem Antrag ist ein Auszug aus der unter Ziffer 2.1 genannten Datenbank, aus welchem sich die Nichtverfügbarkeit von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung ergibt, beizufügen.
 - 2.3 Die zuständige Kontrollstelle gelangt im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach Art. 45 Abs. 5, 7 und 9 EG-VO 889/08 erfüllt sind und bestätigt dies gegenüber dem Antragsteller.
 3. Stellt die Kontrollstelle bei der Prüfung nach Ziffer 2.3 fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind, informiert sie den Antragsteller darüber. Hält der Antragsteller an dem gestellten Antrag fest, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an das LANUV weiter.
 4. Hinweis: Der Einsatz von nichtökologischem Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln durch den Verwender ist gemäß Art. 45 Abs. 6 EG-VO 889/08 nur dann zulässig, wenn die Kontrollstelle ihre Mitteilung nach Abschnitt II Ziffer 2.3 bzw. das LANUV seine Genehmigung nach Abschnitt II Ziffer 3 vor der Aussaat erteilt hat.
- III. Allgemeine Zulassung der Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln
1. Das LANUV lässt die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Nordrhein-Westfalen für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
 2. Anträge auf die Verwendung von konventionellem vegetativem Vermehrungsmaterial nach Art. 45 Abs. 1b Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind genehmigt und das vegetative Vermehrungs-

material kann verwendet werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 vorliegen:

- 2.1 Das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung ist laut Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL Deutschland e. V., Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt/M.) unter www.organicXseeds.de am Markt oder bei anderen bekannten Bezugsquellen nicht verfügbar.

Für die Prüfung muss sich die Kontrollstelle fortgesetzt eine Marktübersicht über vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau für jene Arten verschaffen, für welche die ihrer Kontrolle unterstellten Unternehmen Bedarf auf Verwendung von Vermehrungsmaterial, das nicht aus ökologischem Landbau stammt, anmelden.

Sie kann zu diesem Zweck Bezugsquellenverzeichnisse oder Negativlisten über vegetatives Vermehrungsmaterial, das aus ökologischem Landbau verfügbar ist, führen und dazu bestehende Informationsangebote wie z. B. die Datenbank „organicXseeds“ nutzen.

Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial gilt, wenn der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Marktübersicht keine entsprechende Bezugsquelle der gewünschten oder einer gleichwertigen Sorte bekannt ist.

Sofern für eine Sorte Bezugsquellen bekannt sind, gelten als Nachweis der Nichtverfügbarkeit die Erklärungen von mindestens drei Lieferanten, dass vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau der nachgefragten Art und Sorte nicht erhältlich ist. Wenn auf dem für den Erzeuger mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Markt weniger als drei potentielle Lieferanten existieren, können für den Nachweis weniger als drei Bestätigungen ausreichen. Diese Lieferanten sollten grundsätzlich mit Vermehrungsmaterial der betreffenden Art handeln, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde.

Die Bestätigungen der Lieferanten über die Nichtverfügbarkeit können auch für mehrere Erzeuger zusammen erteilt werden.

- 2.2 Der Verwender beantragt bei der zuständigen Kontrollstelle die Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial. Der Antrag enthält eine Aussage dazu, ob vegetativem Vermehrungsmaterial mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist. Dem Antrag ist ein Auszug aus der unter Ziffer 2.1 genannten Datenbank, aus welchem sich die Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung ergibt, oder Erklärungen von Lieferanten entsprechend dem unter Ziffer 2.1 genannten Verfahren beizufügen.
- 2.3 Die zuständige Kontrollstelle gelangt im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass das gewünschte vege-

tative Vermehrungsmaterial nicht verfügbar ist und bestätigt dies gegenüber dem Antragsteller, sofern es nicht mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist.

3. Stellt die Kontrollstelle bei der Prüfung nach Ziffer 2 fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind, informiert sie den Antragsteller darüber. Hält der Antragsteller an dem gestellten Antrag fest, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an das LANUV weiter. Wenn das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an das LANUV weiter.
4. Der Einsatz von nichtökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial durch den Verwender ist nur dann zulässig, wenn die Kontrollstelle ihre Mitteilung nach Ziffer 2.3 bzw. das LANUV seine Genehmigung nach Ziffer 3 vor dem Einsatz erteilt hat.

IV. Weitere Bestimmungen

1. Der Verwender von nichtökologischem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial hat alle Unterlagen, die die Verwendung von nichtökologischem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial betreffen, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
2. Die genehmigten Mengen bzw. die bestellten Flächen mit nichtökologischem Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln sind durch die Kontrollstelle für die Zwecke des Art. 48 EG-VO 889/2008 zu registrieren und der zuständigen Behörde mit dem Jahresbericht schriftlich mitzuteilen, soweit nicht die Anwendungsmöglichkeit über die Datenbank der FiBL in Anspruch genommen wird.
3. Die Kontrollstelle hat im Rahmen ihrer Verpflichtung gemäß Art. 27 Abs. 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einen Bericht über den Umfang der zugelassenen Verwendung von nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem vegetativem Vermehrungsmaterial vorzulegen.
4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben.

V. Aufhebung der Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügungen

- des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vegetatives Vermehrungsmaterial vom 16. Dezember 2003 in der Fassung vom 8. August 2006
- des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2004 zur allge-

meinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln in der Fassung vom 8. August 2006

werden aufgehoben.

Die Begründung kann beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25, 40221 Düsseldorf eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstraße 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag
gez.: Dr. Wolter ing

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage 1

Liste der Sortengruppen folgender Arten für die Allgemeinverfügung

a) Gemüse/Kräuter:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Artischocken	Allgemein
Asia-Salat	Allgemein
Auberginen	Rundoval
	Halblang-oval
	Länglich
	Veredlungsunterlage
Blumenkohl	Weiss Frühjahr
	Weiss Sommer
	Weiss Herbst
	Weiss Winter
	Grün
	Romanesco
	Violett
	Industrie
Brokkoli	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
Buschbohne	Blau
	Industrie
	Industrie, Einmalernter
Chicoree – Trieb	Allgemein
Dicke Bohne	Industrie
Erbse, Markerbse	Allgemein
	Industrie
Erbse, Zuckereerbse	Allgemein
	Industrie
Feldsalat	Gewächshaus
	Freiland
Fenchel-Knollen	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
Gurken	Einlegegurken
	Veredlungsunterlagen
Kohlrüben	Allgemein
Kürbis	Halloween
	Zierkürbisse/Spezialitäten
Kopfkohl	Blau-Früh
	Blau-Sommer/Herbst
	Blau-Lager
	Industrie
	Spitzkohl

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Lauch (Porree)	Industrie
Mangold	Stielmangold rot
	Stielmangold bunt
	Stielmangold unter Glas/ Überwinterung
Melonen	Charantais
	Cantaloup
	Galia
	Wassermelone
Möhren	Sommer
	Wasch/Lager
	Industrie
Ölkürbis	Allgemein
Pak Choi	Allgemein
Pekingkohl (Chinakohl)	Früh/Folie
	Sommer
	Herbst/Lager
	Industrie
Pepperoni	Allgemein
Paprika	grün-gelb
	grün-orange
	lila-rot
	weiss-rot, spitze Formen
	weiss-orange
	Veredlungsunterlagen
Pastinaken	Allgemein
	Industrie
Portulak	Sommer
Petersilie	Wurzel
Radicchio	Früh
	Sommer
	Herbst
Radies	unter Glas allgemein
	Freiland Früh
	Freiland Sommer
	Freiland Herbst
	Spezialformen
Rettich	Asiat. Weiss unter Glas
	Asiat. Weiss Frühjahr Sommer
	Asiat Weiss Sommer Herbst
Rosenkohl	schnell (130–150 Tage) mittelschnell (150–170 Tage) langsam (>170 Tage)
Salat Kopf-	Rot
Romana	Rotblättrig
Schnittknoblauch	Allgemein

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Sellerie, Stangen	Gelb
Schwarzwurzel	Allgemein
Spargel	Grün
Spinat	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
	Industrie
	Unter Glas
	Überwinterung
Stangenbohne	rundoval, blau
Tomaten	Spezialformen
	Veredlungsunterlagen
Wirsing	Früh
	Sommer
Zucchini	Gelb/Sondertypen
Zwiebeln	Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, gelb
	Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, rot
	Saatgut f. Wintersteckzwiebeln
	Sommer-Säzwiebeln, gelb
	Sommer Säzwiebel, rot
	Winter Säzwiebel, gelb
	Gemüsezwiebel
Schalotten	Saatgut zur Erzeugung v. Pflanzschalotten
	Säshalotten
Zuckermais	Allgemein
Zuckerhut	Früh
	Herbst

b) Heil- und Gewürzkräuter:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Agastache anisata	Allgemein
Agastache rugosa	Allgemein
Agastache mexicana	Allgemein
Agrostemma	Allgemein
Alant	Allgemein
Anagallis	Allgemein
Anchusa	Allgemein
Andorn	Allgemein
Angelika	Allgemein
Anis	Allgemein
Aniswurzel	Allgemein

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Anthyllis	Allgemein
Arnica	Allgemein
Atropa	Allgemein
Bärlauch	Allgemein
Baldrian	Allgemein
Basilikum	Rotblättrig
Basilikum	Topf
Beifuß	Allgemein
Beinwell	Allgemein
Bilsenkraut	Allgemein
Bockshornklee	Allgemein
Borretsch	Allgemein
Brunnenkresse	Allgemein
Chrysantheme	Allgemein
Chinesischer Lauch (Allium schoenoprasum)	Allgemein
Cochlearia officinalis	Allgemein
Dill	Topf
Echinacea-alle	Allgemein
Enzian	Allgemein
Estragon	Allgemein
Fenchel (Gewürz-, Körnerfenchel)	Allgemein
Filipendula vulgaris, Filipendula ulmaria	Allgemein
Flohsamen	Allgemein
Gras-Zitronengras	Allgemein
Hopfen	Allgemein
Kamille (Anthemis nobilis)	Allgemein
Kalmegh (Andrographis paniculata)	Allgemein
Katzenpfötchen	Allgemein
Kermesbeere	Allgemein
Knoblauch	Allgemein
Kompasspflanze	Allgemein
Kümmel (echter)	Allgemein
Kümmel-Kreuzkümmel	Allgemein
Kümmel-Schwarzkümmel	Allgemein
Lavendel	Allgemein
Liebstock	Allgemein
Lippia	Allgemein
Lorbeer	Allgemein
Löwenzahn	Allgemein
Majoran	Allgemein
Maca	Allgemein

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Malve – Moschus	Allgemein
Mutterkraut	Allgemein
Natternkopf	Allgemein
Nieswurz (Helleborus foetidus)	Allgemein
Oenothera	Allgemein
Oregano, Dost	Allgemein
Oregano, kretischer	Allgemein
Petersilie	Wurzelpetersilie Wilde
Pfefferminze	Saatgut
Pimpinelle	Allgemein Sanguisorba minor Pimpinella saxifraga
Prunella	Allgemein
Quinta	Allgemein
Rosmarin	Allgemein
Salvia sclarea	Allgemein
Salvia judaica	Allgemein
Sametblume	Allgemein
Saponaria ocymoides	Allgemein
Saponaria officinalis	Allgemein
Satureija biflora	Allgemein
Sareptasenf (Brassica juncea)	Allgemein
Sauerampfer	Allgemein
Schafgarbe	Allgemein
Schlüsselblume	Allgemein
Schwarzer Senf (Brassica nigra)	Allgemein
Schnittlauch	Topf
Schwarzer Nachtschatten	Allgemein
Sesam	Allgemein
Solanum dulcamara	Allgemein
Stevia	Allgemein
Stockrose	Allgemein
Studentenblume	Allgemein
Süssdolde	Allgemein
Tausendgüldenkraut	Allgemein
Teuricum scorodonia	Allgemein
Thymian (Thymus vulgaris)	Allgemein
Thymus citriodorus	Allgemein
Thymus thracicus	Allgemein
Wasserdost	Allgemein
Wasserhanf	Allgemein

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Weidenröschen	Allgemein
Weinraute	Allgemein
Wermut	Allgemein
Wilde Rauke	Allgemein
Viola tricolor	Allgemein
Ysop	Allgemein
Zitronenbohlenkraut	Allgemein

c) andere landwirtschaftliche Kulturen:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
	für Herbstsaat bestimmt
Andenlupine/Süsslupine	Allgemein
Ausläufertreibendes Straussgras/ Flechtstrausgrass	Allgemein
Einjähriges Rispengras	Allgemein
Erdklee	Allgemein
Espartette	Allgemein
Futterkohl	Allgemein
Gelbklee	Allgemein
Gemeines Rispengras	Allgemein
Glatthafer	Allgemein
Goldhafer	Allgemein
Hain-Rispengras	Allgemein
Hanf	Faserhanf Körnerhanf
Hederich	Allgemein
Hornklee	Allgemein
Hunds-Straußgras	Allgemein
Kammgras	Allgemein
Knautgras	sehr früh-früh mittel-spät früh-mittel
Lein	Gelbkörnig Fasernutzung
Ölrettich	Nematodenresistent Einfach Nematodenfeindliche Sorten
Raps	Sommerraps Winterraps
Riesen-Straußgras	Allgemein
Rohrschwengel	Allgemein
Rotes Straußgras	Allgemein
Rotschwengel, ausläufertreibender	Allgemein
Rotschwengel, horstbildender	Allgemein

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
	für Herbstsaat bestimmt
Rüben	Herbstrübe Futtermübe Kohlrübe
Rübsen	Sommerrübsen Winterrübsen
Schwedenklee	Allgemein
Senf	Nematodenresistent Einfach (Erucasäurefrei)
Sonnenblumen	Schälsonnenblumen
Sonnenblumen	Öl „früh“ Öl „spät“
Steinklee	Gelb Weiß
Sumpfrispengras	Allgemein
Weißklee	Hochwachsend Niedrigwachsend
Weisse Lupine	für die Herbstsaat bestimmt
Wiesenrispe	Allgemein
Zwiebel-Lieschgras	Allgemein

d) Zierpflanzen und Gehölze

Alle Sortengruppen aller Arten deren Saatgut für die Erzeugung von Erzeugnissen nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet wird, die zu anderen Zwecken als denen des menschlichen Verzehr oder der Futtermittelerzeugung bestimmt sind.

Zum Saatgut für solche Erzeugnisse zählt z. B.

- die Verwendung für als Zierpflanze bestimmte Schnittblumen, Beet-, Balkon- und Topfpflanzen und Schmuckstauden, die aus Saatgut gewonnen werden,
- die Verwendung für nicht zum Verzehr/zur Verfütterung bestimmte Gehölze, die aus

Saatgut gewonnen werden.

Recklinghausen, den 23. März 2009

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Im Auftrag
gez.: Schädlich

ABl. Reg. K 2009, S. 138

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

208. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW)

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06 – 07M003

Köln, den 18. März 2009

Der an Frau Nadege Molutu-Musama, zuletzt wohnhaft im Rhein-Erft-Kreis, gerichtete Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 2009 – (Widerspruch gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Rhein-Erft-Kreises) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 115, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist unbekanntes Aufenthalts.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird der Widerspruchsbescheid zugestellt und die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez.: B u s s

ABl. Reg. K 2009, S. 144

209. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW)

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06 – 07M011

Köln, den 18. März 2009

Der an Frau Nadege Molutu-Musama, zuletzt wohnhaft im Rhein-Erft-Kreis, gerichtete Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 2009 – (Widerspruch gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Rhein-Erft-Kreises) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 115, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist unbekanntes Aufenthalts.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird der Widerspruchsbescheid zugestellt und die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez.: B u s s

ABl. Reg. K 2009, S. 144

210. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW)

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06 – 06P017

Köln, den 18. März 2009

Der an Herrn Neboja Patntelic gerichtete Widerspruchsbescheid vom 18. März 2009, – 21.1.2.36 –

06 P 017 – (Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom 29. April 2002) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer 511, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Im Auftrag
gez.: Caron

ABl. Reg. K 2009, S. 144

211. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12. März 2009 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) – verkündet in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996 – wird für den Geltungsbereich des als Satzung des Rates der Gemeinde Reichshof am 17. September 2007 beschlossenen Bbauungsplanes Nr. 31 „Golfplatz Reichshof“ aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 12. März 2009

Bezirksregierung Köln

-Az.: 51.2-1.2-

In Vertretung
gez.: Schwarz

ABl. Reg. K 2009, S. 145

212. Genehmigungsverfahren der Pfeifer & Langen KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen (UVPG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.98.08.7.24-16-122/08-Wu/Moj

Köln, den 30. März 2009

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Pfeifer & Langen KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zucker gemäß Ziffer 7.24 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Euskirchen, Gemarkung Euskirchen, Flur 35, Flurstücke 328 und 338, sowie Gemarkung Roitzheim, Flur 1, Flurstück 29.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 7.25 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: Morjan

ABl. Reg. K 2009, S. 145

213. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Grevenbroich gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 53.01.12-LRP Grevenbroich

Düsseldorf, den 9. März 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Grevenbroich einen Luftreinhalteplan

zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Grevenbroich einschließlich des Tagebaus Garzweiler aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 22. BImSchV gilt seit 1. Januar 2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung zu entsprechen.

Die bisherigen Messungen von Feinstaub (PM10) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass der gesetzliche Grenzwert für PM10 im Jahr 2006 an 46 Tagen überschritten wurde. Damit ist die Bezirksregierung Düsseldorf im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln gesetzlich verpflichtet einen Luftreinhalteplan für Grevenbroich einschließlich des Tagebaus Garzweiler zur Reduzierung der Feinstaubbelastung aufzustellen.

Die Maßnahmen des Aktionsplans Grevenbroich vom 15. Oktober 2006 wurden in den Luftreinhalteplan integriert, so dass dieser Plan mit In-Kraft-Setzung des Luftreinhalteplans aufgehoben werden kann.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind im Kapitel Nr. 1.9 – Öffentlichkeitsbeteiligung – und im Kapitel Nr. 5.2 – Abwägung der Maßnahmen – des Luftreinhalteplans enthalten.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertig gestellten Luftreinhalteplans Grevenbroich informiert.

Der Luftreinhalteplan Grevenbroich tritt am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Aktionsplan Grevenbroich vom 15. Oktober 2006 außer Kraft.

Der Luftreinhalteplan Grevenbroich wird in der Zeit vom

1. April 2009 bis 15. April 2009

öffentlich ausgelegt bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Neues Rathaus, Ostwall 4–12, 41515 Grevenbroich, Zimmer: 212, montags bis donnerstags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer: 240 a, montags bis donnerstags: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, freitags: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer: K 409, montags bis donnerstags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr, freitags 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Die Dokumente können ebenfalls über die Homepage der Stadt Grevenbroich (www.grevenbroich.de) und der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Der Luftreinhalteplan Grevenbroich steht dort auch als Download zur Verfügung.

Im Auftrag
gez.: Schreiber

ABl. Reg. K 2009, S. 145

214. Vierte Änderung der Satzung des Schwalmverbandes vom 12. Dezember 1995

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.19.1.1 Hü

Köln, den 18. März 2009

Die Bezirksregierung Köln veröffentlicht im Auftrag nachfolgende Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:

Bekanntmachung der Satzungsänderung des Schwalmverbandes durch die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 405)

Satzung des Schwalmverbandes vom
12. Dezember 1995

gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 7. März 1995 (GV. NRW S. 249, 279); geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2001, geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2003, geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2006, geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2008.

§ 2
Verbandsgebiet
(§ 6 WVG)

1. Der Verband umfasst das im Land Nordrhein-Westfalen gelegene natürliche Einzugsgebiet der Schwalm (Verbandsgebiet).
2. Die Umgrenzung des Verbandsgebietes liegt in digitaler Form beim Verband vor.

§ 3
Aufgabe
(§ 2 WVG, §§ 51, 51a, 61, 87, 89, 90, 91, 107 ff LWG)

1. Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung fließender Gewässer;
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an fließenden Gewässern; ausgenommen sind Anlagen von Versorgungs- und Verkehrsträgern;
 3. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in fließenden Gewässern;
 4. Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken mit Ausnahme von Drainagen;
 5. Abwasserbeseitigung;
 6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben;
 7. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
2. Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband obliegen, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.
3. Der Verband kann Aufträge übernehmen, die zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben in Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 13
Aufgaben der Verbandsversammlung
(§ 47 WVG)

1. Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Verbandsversammlung wählt
 1. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter,
 2. aus den Mitgliedern des Vorstandes den Vorsteher und dessen Vertreter.
3. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Veranlagungsregeln (§ 39),

2. Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit allen Anlagen (§ 26),
 3. Bestimmung einer externen Prüfstelle zur Prüfung des Jahresabschlusses
 4. Entlastung des Vorstandes (§ 32),
 5. Änderung der Verbandsaufgabe (§ 2 WVG, §§ 3, 48),
 6. Änderung der Satzung (§ 58 WVG, §§ 15 (2), 47),
 7. Schauordnung (§ 9),
 8. Entschädigung des Vorstehers und seines Stellvertreters sowie über Sitzungsgelder für die Mitglieder des Vorstandes (§ 19 [3]),
 9. Gewährung von Darlehen an Dienstkräfte des Verbandes.
 10. Abberufung des Vorstandes und des Vorstehers (§ 21 Abs. 4)
4. Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften und überwacht seine Tätigkeit.

§ 18
Aufgaben des Vorstandes
(§ 54 WVG)

Dem Vorstand obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an ihre Beschlüsse gebunden. Der Vorstand beschließt insbesondere über Folgendes:

1. Entwurf der Veranlagungsregeln (§ 39),
2. Entwurf des Wirtschaftsplanes mit allen Anlagen (§ 26),
3. Aufnahme von Darlehen und anderem Kredit (§ 29),
4. Bildung von Rücklagen (§ 30),
5. Geschäfte, die den Verband mit mehr als 30 000,00 € belasten,
6. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken mit einem Einzelwert von mehr als 30 000,00 €,
7. Aufstellung des Jahresabschlusses und Weitergabe an die Prüfstelle (§ 31),
8. Vorschläge für Änderungen der Satzung (§ 58 WVG, § 47),
9. Vorschläge für Änderungen der Verbandsaufgabe (§ 3),
10. Änderungen des Unternehmens und Planes (§ 5 (4)),
11. Einzelpläne für die Durchführung des Unternehmens (§ 5 (4)),
12. Widersprüche gegen Veranlagungsbescheide (§ 44),
13. Genehmigung von Maßnahmen des Vorstehers gemäß § 22 (3) Satz 2 ff.,
14. Festsetzung der Termine für die Gewässerschauen (§ 9).

§ 25
Wirtschaftsführung

1. Der Schwalmverband führt ein kaufmännisches Rechnungswesen nach den Vorschriften des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 1. Juli 1995. Über abweichende Regelungen hiervon entscheidet die Verbandsversammlung.
2. Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26
Wirtschaftsplan
(§ 8 NRW AGWVG)

1. Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan auf. Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Ist der Wirtschaftsplan bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres nicht beschlossen, so ist bis zu seiner Festsetzung entsprechend dem Wirtschaftsplan des Vorjahres zu wirtschaften. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres, vorbehaltlich einer späteren Verrechnung, zu zahlen.
3. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
4. Sofern das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen auf die Bestimmungen der EigVO NW verweist, gelten die Zuständigkeiten der Betriebsleitung und des Bürgermeisters als auf den Geschäftsführer und den Verbandsvorsteher übertragen und die des Betriebsausschusses als auf die Verbandsversammlung übertragen.

§ 27
Mindererträge, Mehraufwendungen

Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Geschäftsführer den Verbandsvorsteher unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die des Verbandsvorstehers.

Die Entscheidungen des Vorstehers sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 29
Kredite

Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Wirtschaftsplan bestimmt deren Höhe.

§ 30
Rücklagen

1. Der Verband soll zur Sicherung der Wirtschaftsführung und für Zwecke des Vermögensplans sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge Rücklagen in angemessener Höhe bilden. Die Rücklage soll mindestens 10 v. H. der Summe der Aufwendungen gemäß II. des Erfolgsplans im Durchschnitt der fünf dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahre betragen.
5. Die Mittel der Rücklagen sollen, soweit sie nicht zur Liquiditätssicherung benötigt werden, sicher und ertragsbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Die Rücklagen können als innere Darlehen für Investitionen und Gewässerentwicklungsmaßnahmen verwendet werden.

§ 31
Jahresabschluss
(§ 11 NRW AGWVG)

1. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres stellt der Vorstand durch Beschluss den Jahresabschluss in der ersten Hälfte des neuen Jahres auf und legt diesen der Prüfstelle zur Prüfung vor. Als Prüfstelle ist durch die Verbandsversammlung eine geeignete externe Prüfstelle zu bestimmen.
2. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 - a) die Wirtschaftsführung ordnungsgemäß erfolgte,
 - b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
 - c) die Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und anderen Vorschriften im Einklang stehen,
 - d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

§ 32
Entlastung
(§ 47 WVG)

Der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 45
Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den folgenden Geschäften:

- a) Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert des einzelnen Gegenstandes von mehr als 500,00 €,
 - b) Die Aufnahme von Darlehen, die über 150 000,00 € hinausgehen,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
 - d) Rechtsgeschäfte mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütung, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
 3. Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres.
 4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 49

In-Kraft-Treten

Die vierte Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Auftrag
gez.: H ü l s e n

ABl. Reg. K 2009, S. 146

215. Luftreinhalteplan Köln

Bezirksregierung Köln
Az.: 56.8817.1-LRP Köln

Die Bezirksregierung Köln hat den Luftreinhalteplan Köln aufgestellt, der am 31. Oktober 2006 in Kraft getreten ist. Gemäß Nr. 5.5.1, S. 69 des Luftreinhalteplans müssen Fahrzeuge ab dem 1. Januar 2008 in der festgelegten Umweltzone in der Kölner Innenstadt mindestens die Schadstoffgruppe 2 nach der Kennzeichnungsverordnung erfüllen und eine dementsprechende Plakette vorweisen.

Gemäß Nr. 5.5.1, S. 70 des Luftreinhalteplans können von dieser Vorschrift Ausnahmen zugelassen werden. Diese Ausnahmeregelung wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 22. Oktober 2007 konkretisiert.

Diese Ausnahmeregelung wird hiermit erneut veröffentlicht und die darin unter III. genannten Übergangsregelungen werden hiermit folgendermaßen neu gefasst:

I.

1. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

1.1. Ausnahmegenehmigungen kommen nur in Betracht, wenn

- die Nachrüstung des Fahrzeugs in einen Zustand, der zur Berechtigung der Ausstellung einer Plakette gemäß Kennzeichenverordnung führt, technisch nicht möglich ist (Nachrüstung wird aktuell nicht angeboten oder ist im erforderlichen Zeitfenster nicht möglich)
- oder zum Austausch eines Altfahrzeuges ein für die Umweltzone zugelassenes Neufahrzeug verbindlich bestellt aber noch nicht geliefert wurde, sofern die Auslieferungsverzögerung auf Lieferengpässen des Fahrzeuglieferanten beruht

und

- die besonderen Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.

1.2. Ausnahmegenehmigungen werden befristet auf maximal ein Jahr erteilt. Bei einer Verlängerung sind die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen erneut zu überprüfen.

1.3. Eine weitere Ausnahmegenehmigung (Verlängerung gemäß 1.2) ist grundsätzlich für Standardfahrzeuge nur möglich, die gerechnet vom Tag der Erstzulassung nicht älter als 12 Jahre sind.

2. Besondere Voraussetzungen

Nach Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden für

2.1 Anwohner sowie Gewerbebetriebe mit Firmensitz in der Umweltzone (Quellverkehr)

2.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung

1. des Lebensmitteleinzelhandels
2. von Apotheken
3. von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen
4. von Wochenmärkten

2.3 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten

1. zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
2. zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
3. für soziale und pflegerische Hilfsdienste

2.4 Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen, insbesondere für

1. notwendige regelmäßige Arztbesuche (z. B. Dialysepatienten u. ä.)
2. Schichtdienstleistende, die nicht auf den ÖV oder das Fahrrad ausweichen können
3. die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen wie z. B.
 - die Belieferung und Entsorgung von Baustellen
 - die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
4. Einzelfahrten aus speziellen Anlässen wie z. B.
 - Schwertransporte
 - Veranstaltungen
 - die Überführung von Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen
 - Reisebusse
 - Spezialfahrzeuge der Medienbranche
- 2.5 Fahrten, die als Einzelfall die Voraussetzungen 2.1. bis 2.4. erfüllen sowie für Fahrten zur Versorgung von Sondermärkten und besonderen Veranstaltungen und für Fahrten mit Reisebussen (Tagesgenehmigungen). Dies gilt unbeachtlich der Regelung in I.1.1.
- 2.6 In besonders begründeten Härtefällen, wie z. B. besonderen sozialen Härtefällen oder für Fahrten von Gewerbetreibenden, die durch ein Fahrverbot in ihrer Existenz bedroht würden, wenn dies durch eine sachverständige Bestätigung (z. B. Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, Bestätigung der IHK und HWK oder ähnlicher Einrichtungen) nachgewiesen werden kann. Dies gilt unbeachtlich der Regelung in I.1.1.
- 2.7 Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Ergänzung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV gelten Fahrzeuge mit Oldtimerstatus („H“ und „07“ Kennzeichen) unbeachtlich der Regelung in I.1.1 als Ausnahme.

II.

Zulässige Fahrzeuge/Fahrtzwecke ohne Ausnahme-genehmigung

Nach Anhang 3 zur Kennzeichnungsverordnung fallen die folgenden Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nicht unter das Fahrverbot und bedürfen auch keiner Ausnahme-genehmigung:

1. Mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,

5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpakt, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
10. Oldtimer-Fahrzeuge nach In-Kraft-Treten einer entsprechenden Ergänzung der Kennzeichnungsverordnung.

Der unter Punkt 7 aufgeführte § 35 der StVO umfasst im Wesentlichen die Sonderrechte für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei und den Zolldienst, für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und auch Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Sonderrechte genießen auch Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind.

III.

Übergangsregelungen

Bis zum

31. Dezember 2010

werden von den Verkehrsverboten in der Umweltzone Köln alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B-3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16. April 2007 verfügen (sog. Handwerkerparkausweis).

Innerhalb der Umweltzone erfolgt der Nachweis der Berechtigung des Handwerker- bzw. Gewerbeparkens durch deutlich sichtbares Auslegen des Parkausweises für Handwerks- und Gewerbebetriebe hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).

Köln, den 30. März 2009

Im Auftrag
gez.: I v e n

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**216. Zweckverband Sparkasse KölnBonn
Eröffnungsbilanz und Lagebericht der Eröffnungsbilanz**

Veröffentlichung der geprüften und am 27. Februar 2009 durch die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse Köln“ festgestellten Eröffnungsbilanz

Eröffnungsbilanz 1. Januar 2008

1. Anlagevermögen	0,00	1. Eigenkapital	0,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1 Allgemeine Rücklage	0,00
1.2 Sachanlagen	0,00	1.2 Sonderrücklagen	0,00
1.3 Finanzanlagen	0,00	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
2. Umlaufvermögen		1.4 Jahresüberschuss /	0,00
2.1 Vorräte	0,00	Jahresfehlbetrag	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	2. Sonderposten	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	3. Rückstellungen	0,00
2.4 Liquide Mittel	0,00	4. Verbindlichkeiten	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme:	0,00	Bilanzsumme:	0,00

Köln, den 19. Dezember 2008

gez. Fritz Schramma
Fritz Schramma
Verbandsvorsteher

gez. Bärbel Dieckmann
Bärbel Dieckmann
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Forderungsspiegel

Forderungen insgesamt per Stichtag	davon mit Restlaufzeit:		Forderungen insgesamt per Ende Vorjahr
	bis zu einem Jahr	von einem bis fünf Jahre	
1. Öffentlich rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00

Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeiten insgesamt per Stichtag	davon mit Restlaufzeit:		Verbindlichkeiten insgesamt per Ende Vorjahr
	bis zu einem Jahr	von einem bis fünf Jahre	
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Summe:	0,00	0,00	0,00

Köln, den 19. Dezember 2008

gez. Fritz Schramma
Fritz Schramma
Verbandsvorsteher

gez. Bärbel Dieckmann
Bärbel Dieckmann
stv. Verbandsvorsteherin

Lagebericht zur Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2008

Aufgaben, Mitglieder, Haftungsverhältnisse

Der Zweckverband Sparkasse KölnBonn fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 als Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 als Träger, der Sparkasse der Stadt Köln festgesetzt worden, die mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Sparkasse Bonn gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Fall Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) aufgenommen hat. Die Sparkasse der Stadt Köln führt seit dem 1. Januar 2005 den Namen Sparkasse KölnBonn. Die Sparkasse ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Sparkasse Bonn. Der Verband ist ihr Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 ihr Träger. Der Verband haftet nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für Nordrhein Westfalen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Seit dem 19. Juli 2005 unterstützt er die Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Gewährträger bzw. Träger der Sparkasse, haften die Stadt Köln sowie die Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30.

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Zum Stichtag 1. Januar 2008 verfügt der Verband über keine bilanzierungsfähigen Vermögenswerte bzw. über keine bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten. Ebenso verfügt er über kein Eigenkapital. Die laufende Ertragsrechnung ist ausgeglichen, da gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Verbandes die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten von der Sparkasse ausgeführt werden. Darüber hinaus werden gem. § 12 Abs. 3 der Satzung der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes von der Sparkasse getragen. So wurden insbesondere im Rechnungsjahr 2007 die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verbandsversammlung i. H. v. 43 TEU direkt von der Sparkasse KölnBonn übernommen.

Gem. § 13 der Satzung ist ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) zugeführter Teil des Jahresüberschusses der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn im Verhältnis 70 zu 30 zuzuteilen. Die zugewiesenen Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen [a. F.]). Bislang hat eine entsprechende Zuführung von Teilen des Jahresüberschusses der Sparkasse nicht stattgefunden.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Grundsätzlich hängt die zukünftige Entwicklung des Verbandes von der geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse KölnBonn ab. Auf die Einrichtung eines eigenen Risikofrüherkennungssystems des Verbands wurde daher verzichtet.

Für das Rechnungsjahr 2009 ist vorgesehen, dass der Verband stille Einlagen in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn in Höhe von insgesamt 350 Mio. Euro leistet. Er wird hierfür eine marktübliche Verzinsung erhalten. Die für die stille Einlage erforderlichen Finanzmittel wird der Verband durch eine Kreditaufnahme aufbringen. Der Verband wird erwartungsgemäß hierdurch einen Ertrag erwirtschaften. An einem Bilanzverlust der Sparkasse KölnBonn nimmt die stille Einlage durch anteilige Herabsetzung ihres Buchwertes teil. Die um eine etwaige Herabsetzung verminderte Stille Einlage ist in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage aufzufüllen, jedoch nur soweit hierdurch kein neuer Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde. Für die Dauer, während der die stille Einlage herabgesetzt und noch nicht wieder auf ihren Nennwert aufgefüllt wurde, besteht kein Verzinsungsanspruch aus der stillen Einlage.

Organe des Zweckverbandes

Aufstellung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sowie deren Mitgliedschaften

- in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz,
- in Organen von verselbständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form (über den Zweckverband Sparkasse KölnBonn hinaus) sowie
- in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Köln, den 19. Dezember 2008

gez.: Fritz Schramma
Verbandsvorsteher

gez.: Bärbel Dieckmann
stellvertretende
Verbandsvorsteherin

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 5.216), montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

217. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der Dienstaussweis vom 13. April 2006 mit der Nummer 152, ausgestellt auf den Namen Karl-Heinz Storch, wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, bitte an den Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ville-Eifel, Hauptsitz Euskirchen, Jülicher Ring 101–103 in 53879 Euskirchen senden.

Aachen, den 12. März 2009

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Az.: 21001.1.11.02/01/Gö

gez.: Göbbels

ABl. Reg. K 2009, S. 155

218. Verlusterklärung eines Dienstausses

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322–1–58.02.09

Köln, den 16. März 2009

Der Dienstaussweis Nr. 0445099 der PKin Romy Schuster, ausgestellt am 1. Oktober 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: Cassel

ABl. Reg. K 2009, S. 155

219. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten hiermit für kraftlos erklärt:
Kontonummer: 3070579978.

Aachen, den 19. März 2009

Sparkasse Aachen
gez.: Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 155

E Sonstige Mitteilungen

220. Liquidation

Laut Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2009 wurde der Verein für Internationale Jugendarbeit – Ortsverein BONN – Arbeitsgemeinschaft Christl. Frauen e. V., VR 2303/6 0001 1–552, Amtsgericht Bonn, aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich mit der Liquidatorin, Uta Scholl, Am Zinnbruch 3, 53129 Bonn in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2009, S. 155

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.